

Herrn

Stefan Maus

Rechtlicher Vollzug Veterinäramt, Gesundheitsamt, Lebensmittelüberwachung

Gesch.-Nr. 41-514 11/2020 SIT

Bearbeiter/in

Gebäude/Zl.Nr.

Besuchsadresse

Gebäude 2, Raum 9

Hallstattstr. 1

Mindelheim

Telefon

(0 82 61) 9 95 - 4 84

Telefax

(0 82 61) 9 95 - 1 04 84

E-Mail

@lra.unterallgaeu.de

Datum

14.01.2021

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);
Informationen zum Betrieb „Josef Maier GmbH & Co.KG“, Leonhard-Oberhäußer-Straße 6,
86825 Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

1. Herrn Stefan Maus, Tannenstr. 31, 71272 Renningen werden Informationen über die beiden letzten Betriebskontrollen im Betrieb „Josef Maier GmbH & Co.KG“, Leonhard-Oberhäußer-Straße 6, 86825 Bad Wörishofen und zu den dabei gegebenenfalls getroffenen Feststellungen von Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften erteilt. Die Informationen werden per Post und in Form einer Auflistung der Beanstandungen der beiden letzten Kontrollen der Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Unterallgäu erteilt.
2. Für diesen Bescheid werden keinen Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Herr Stefan Maus hat am 15.12.2020 über das Internetportal „fragdenstaat.de“ beim Landratsamt Unterallgäu einen Antrag nach § 2 Abs. 1 VIG auf Nachfrage bezüglich des Betriebs „Josef Maier GmbH & Co.KG“, Leonhard-Oberhäußer-Straße 6, 86825 Bad Wörishofen, gestellt. Herr Maus beantragte die Herausgabe von Informationen, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb „Josef Maier GmbH & Co.KG“ stattgefunden haben, ob



Postadresse

Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten

Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (0 82 61) 9 95 - 0

Telefax (0 82 61) 9 95 - 3 33
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse

Sparkasse MM-LI-MN
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 7
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

es hierbei zu Beanstandungen kam und falls ja, beantragte Herr Maus hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an ihn in elektronischer Form (über das Internetportal „fragdenstaat.de“). Der angefragte Betrieb wurde zu den beabsichtigten Auskünften angehört.

II.

Das Landratsamt Unterallgäu ist sachlich und örtlich für die Erteilung der beantragten Informationen zuständig (§ 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b VIG i.V.m. Art. 21 a Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Gewährung von Auskünften

Rechtsgrundlage für die Informationsgewährung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d VIG i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 2 Nr. 4 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)).

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG wird die Information auf Antrag erteilt. Informationen sind unter anderem die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, also alle Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze.

Herr Maus hatte über das Internetportal „fragdenstaat.de“ am 15.12.2020 beim Landratsamt Unterallgäu eine Anfrage nach § 2 Abs. 1 VIG bezüglich des Betriebs „Josef Maier GmbH & Co.KG“, Leonhard-Oberhäußer-Straße 6, 86825 Bad Wörishofen gestellt.

Die Informationen werden zu den beiden letzten Kontrollen beim Landratsamt Unterallgäu im Betrieb „Josef Maier GmbH & Co.KG“, Leonhard-Oberhäußer-Straße 6, 86825 Bad Wörishofen und den dabei gegebenenfalls festgestellten Beanstandungen, also zu von der Lebensmittelüberwachung/Veterinärämte beim Landratsamt Unterallgäu gegebenenfalls festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelrechts erteilt.

Die Stellungnahme des Lebensmittelunternehmers fand Eingang in die Entscheidung bezüglich der Erteilung von Informationen zum Betrieb „Josef Maier GmbH & Co.KG“, Bad Wörishofen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Beim Landratsamt Unterallgäu werden Informationen nach VIG grundsätzlich durch Akteneinsicht vor Ort gewährt; bei einer Vielzahl von Anfragen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt wird die Information schriftlich erteilt. Da Herr Maus über das Internetportal „fragdenstaat.de“ Informationen beantragt hat, wird die Auskunft schriftlich erteilt.

Bei der Art des Zugangs zu den Informationen wurde nach Abwägung zwischen den in Frage stehenden widerstreitenden Interessen des Verbrauchers am gewünschten Zugang zu Informationen mit einer möglichen Veröffentlichung der Auskünfte im Internet und den Interessen von Drittbetroffenen zugunsten des informellen Selbstbestimmungsrechts des Lebensmittelunternehmers, der Intension des VIG im Licht des § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG, der Datensicherheit für Auskünfte über ein Lebensmittelunternehmen mit einfacher Mail und § 40 Abs. 1 Buchstabe a LFGB, wonach für bayerische Behörden eine Veröffentlichung von Kontrollberichten nur unter eng vorgegebenen gesetzlichen Voraussetzungen, die hier nicht vorliegen, erlaubt ist, entschieden und der Zugang zu den Informationen per Post gewählt.

Aufgrund von § 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d VIG i.V.m. § 44 Abs. 1, § 42 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 LFGB, des Aktengeheimnisses und aufgrund von § 40 Abs. 1 Buchstabe a LFGB (Veröffentlichung von produktbezogenen lebensmittelrechtlichen Verstößen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch bayerische Behörden) und dem damit abgewogenen Informationsanspruch des Verbrauchers nach VIG, werden die Informationen in Form einer Auflistung der gegebenenfalls von der Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Unterallgäu festgestellten lebensmittelrechtlichen Abweichungen erteilt.

2. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 VIG, wonach der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro gebühren- und auslagenfrei ist. Der Verwaltungsaufwand für diesen Bescheid liegt bei , also unter 1 000 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

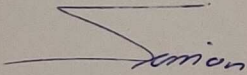
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe Hinweise).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 5 Abs. 4 Satz 1 VIG). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Informationsfreiheitsrechte abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Das VIG ist dazu da, einzelnen Verbrauchern Informationen über festgestellte lebensmittelrechtliche Beanstandungen in Lebensmittelunternehmen zu ermöglichen, sie zu mündigen Verbrauchern zu machen und dadurch ihre Kaufentscheidung zu erleichtern. Das VIG umfasst daher auch nur, Verbraucher zu den beantragten Informationen zu informieren; es umfasst also nicht, dass die behördlicherseits zu Kontrollen in Lebensmittelunternehmen über VIG-Anfragen erteilten Informationen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Eine Einstellung der Herrn Maus zur Verfügung gestellten Informationen ins Internet, ist durch § 40 Abs. 1 Buchstabe a LFGB sogar für bayerische Behörden nicht erlaubt, da die Herrn Maus gewährten Informationen nicht unter § 40 Abs. 1 Buchstabe a LFGB fallen. Eine Weiterverwendung der erteilten Informationen liegt daher in der eigenen und alleinigen Verantwortung von Herrn Maus und erfolgt gegebenenfalls auf eigenes Risiko von Herrn Maus.
- Sofern keine gerichtliche Untersagung erfolgt, werden die Auskünfte rund drei Wochen nach Zugang dieses Bescheids erteilt.



Thomas Simon